

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 2. November 2020	Nr. 123
------	-------------------------------	---------

Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Coronaverordnung

Vom 2. November 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Neunzehnte Coronaverordnung vom 31. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1237, 1264) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven das zuständige Gesundheitsamt“ durch die Wörter „das zuständige Gesundheitsamt“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 2 Satz 2 und in § 22 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem zuständigen Gesundheitsamt“ ersetzt.
3. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 2b werden wie folgt gefasst:
 - „2a. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Veranstaltung außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum mit Personen aus mehr als zwei Hausständen oder mit mehr als zehn Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren nicht einzurechnen sind, durchführt oder an einer solchen Veranstaltung teilnimmt,“
 - 2b. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 an einer Zusammenkunft oder Menschenansammlung außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum mit Personen aus mehr als zwei Hausständen oder mit mehr als zehn Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren nicht einzurechnen sind, beteiligt ist,“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2. November 2020

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz